Lesegesellschaft
Stäfa

Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. Oktober 2013

18.30 Uhr im Gemeindesaal, Tränkebachstrasse 35, Stäfa

Traktanden

1. Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Stäfa Ortsmuseum zur Farb
2. Vereinbarung über eine Zwischenfinanzierung der Renovation des Museums zur Farb

Beilagen:

1. Vertragsunterlagen Zwischenfinanzierung Sanierung Haus zur Farb
2. Vorkaufsrechtsvertrag Gemeinde Stäfa
3. Präsenzliste

Anwesend: 21 Mitglieder gemäss Präsenzliste

Entschuldigt: René Steimer, Heidi Schlumpf Steimer, Helen und Robert Nüssli,

---

Präsident Richard Diethelm begrüsst die Anwesenden und dankt den Vereinsmitgliedern, die sich die Zeit genommen haben, an dieser ausserordentlichen GV teilzunehmen. RD erkundigt sich, ob alle Anwesenden zustimmen, wenn heute ohne Mikrofon und in Mundart gesprochen wird, und stellt den Quästor, Michael Düringer, und die Protokollführerin, Madlaina Weber, vor.

Der Präsident hält fest, dass er Mitte August alle Vereinsmitglieder im Begleitbrief zum Versand des Veranstaltungskalenders für die erste Hälfte der Saison 2013/14 zu dieser a.o. GV eingeladen hat. Zudem machte das Sekretariat auf der Webseite der Lesegesellschaft Stäfa und in einem am 10. Oktober versandten Newsletter auf die heutige Mitgliederversammlung aufmerksam. Er erinnert daran, dass die Unterlagen zu den beiden einzigen Traktanden dieser a.o. GV – der Vorkaufsrechtsvertrag mit der Gemeinde Stäfa und die Vereinbarung über eine Zwischenfinanzierung der Renovation des Museums zur Farb durch die UBS in Kopie – seit Anfang Oktober in der Bibliothek zur Ansicht auflagen. Diese Dokumente konnten zudem online im Internet auf der Vereins-Homepage eingesehen und beim Sekretariat bestellt werden.

Gegen die Traktandenliste wird kein Einspruch erhoben.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird Werner Liechti zum Stimmenzähler gewählt.

1. Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Stäfa Ortsmuseum zur Farb

Der Quästor Michael Düringer begrüsst die Anwesenden und erläutert den Vorkaufsrechtsvertrag mit der politischen Gemeinde Stäfa. Der Gemeinderat Stäfa hatte den am 3. Juni von der Gemeindeversammlung gebilligten Beitrag von CHF 350'000 an die Renovation des Hauses zur Farb an die Bedingung geknüpft, dass die Lesegesellschaft Stäfa der Gemeinde ein Vorkaufsrecht auf diesem Gebäude einräumt. Dies bedeutet, dass wenn – was sehr unwahrscheinlich ist – die Lesegesellschaft Stäfa das Ortsmuseum zur Farb zukünftig einmal verkaufen möchte, die Gemeinde Stäfa gegenüber Dritten ein Vorkaufsrecht an der Liegenschaft besitzt. Weiter knüpfte die Gemeinde ihren Beitrag von CHF 350'000 an die Rennovation des Ortsmuseums an die Bedingung, dass in einem solchen unwahrscheinlichen Szenario eines Verkaufs dieser Beitrag vom Kaufpreis, der ein Dritter bereit ist zu zahlen, abgezogen wird.

Die Gemeinde stellt sich auf den Standpunkt, dass die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Rennovation der Liegenschaft quasi einen eigentumsähnlichen Charakter annimmt. Sie möchte mit dieser Anrechnungsregelung im Sinne einer Zweckbindung der Gemeinde einen Gegenwert für diese Ausgaben sichern.

Die Lesegesellschaft beabsichtigt heute keinen Verkauf der Liegenschaft. Vielmehr engagiert sie sich, wie die Gemeinde auch, für die Erhaltung der Liegenschaft. Sie soll möglichst vielen Einwohnern, Interessierten und Schülern offen stehen und Einblick in die Geschichte von Stäfa vermitteln. Um dies zu gewährleisten, ist die Lesegesellschaft Stäfa auf eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf finanzielle Beiträge angewiesen.

Der Vorstand der Lesegesellschaft hat gegen das Vorkaufsrecht der Gemeinde und dessen Eintragung im Grundbuch keine Einwände. Es schränkt die Interessen und Ziele der Lesegesellschaft, wie sie in den Statuten festgehalten sind, nicht ein. Deshalb empfiehlt der Vorstand der Lesegesellschaft Zustimmung zu diesem Vertrag und damit zur definitiven Sicherung der Finanzierung der notwendigen Rennovation des Ortsmuseums.

Der Präsident weist noch darauf hin, dass der Vorkaufsrechtsvertrag auf 20 Jahre begrenzt ist und dann verfällt.

Die Versammlung heisst den Antrag auf Genehmigung dieses Vertrages einstimmig gut.

2. Vereinbarung über eine Zwischenfinanzierung der Renovation des Museums zur Farb

Der Präsident Richard Diethelm erläutert, dass Anfang September die Renovationsarbeiten begonnen haben. Dank dem milden Herbstwetter sind die Baufortschritt im Plan, auch das Budget konnte bisher eingehalten werden.

Bis August hatten die Gemeinde Stäfa und alle anderen Geldgeber ausser der kantonalen Baudirektion und der Stiftung Pro Patria ihre zugesicherten Beträge auf das Konto für die Sanierung überwiesen. Vorderhand bezahlt die Lesegesellschaft Stäfa alle eingehenden Rechnungen, die von der Architektin und dem Projektleiter René Steimer geprüft werden, vom Geld auf diesem Konto (im August 2013 nahezu eine halbe Million Schweizer Franken). Doch voraussichtlich gegen Ende Jahr wird eine vorübergehende Zwischenfinanzierung benötigt, weil die kantonale Denkmalpflege (CHF 177'000 zugesagt) und Pro Patria (CHF 10'000) ihre Beiträge erst nach Vorliegen der definitiven Bauabrechnung überweisen werden.

Aus diesem Grund hat die Lesegesellschaft mit der UBS, die seit Jahren unser Vermögen aus dem Legat Rebmann verwaltet und dabei für die LGS stets eine gute Rendite erzielte, die Vereinbarung über eine Zwischenfinanzierung getroffen. Sie sieht vor, dass die Bank einen Kredit für die Bezahlung der gegen Ende der Renovation eingehende Rechnungen gewährt, bis die kantonale Baudirektion und Pro Patria ihre Beiträge überwiesen haben. Wie hoch der vorübergehend geschuldete Betrag sein wird, steht noch nicht fest. Nach

heutigem Ermessen wird er jedoch deutlich unter der in der Vereinbarung genannten Obergrenze von CHF 300‘000 liegen.

Der langjährige Anlageberater bei der UBS empfahl der Lesegesellschaft die Form eines Lombardkredites, weil dies die günstigste Lösung darstellt. Im Vergleich zu einem ordentlichen Baukredit spart die Lesegesellschaft u.a. die Gebühren für die grundpfandrechtliche Absicherung des Darlehens. Die Bank benötigt jedoch für ihre Kreditgewährung eine Sicherheit; im vorliegenden Fall ist es das von ihr verwaltete Vermögen aus dem Legat Rebmann. Deswegen muss der Vorstand die Vereinbarung mit der UBS einer Mitgliederversammlung unterbreiten.

Als Bauherrin hat die Lesegesellschaft vorgesorgt, dass es zu keiner Verpfändung kommen wird. So etappierte der Steuerungsausschuss die Bauausführung; er gibt die einzelnen Etappen nur nach Massgabe der vorhandenen oder fest zugesicherten Gelder frei. Der Vorstand will das Vermögen aus dem Legat Rebmann nicht antasten, um einen Teil der Renovationskosten zu decken und hiess die Vereinbarung an der Sitzung vom 28. August 2013 gut.

Die Versammlung heisst den Antrag auf Genehmigung dieses Vertrages einstimmig gut.

Nach der Versammlung folgt ein gemütlicher Umtrunk, anschliessend das Klavierkonzert Mersson mit der Anwesenheit des Maestros.

Schluss der Generalversammlung: 19.00 Uhr

Für das Protokoll

Madlaina Weber

Ausfertigung von
Beleg Stäfa 2013 Nr. 421

Öffentliche Beurkundung

Vorkaufsrechtsvertrag

Liegenschaften Dorfstrasse 11, 13 und 15 in Stäfa

---

zwischen der

Lesegesellschaft Stäfa, Verein, mit Sitz in Stäfa ZH, Dorfstrasse 15, 8712 Stäfa,

heute vertreten durch Herrn Richard Diethelm, Präsident, und Herrn Dr. Michael Düringer, Vizepräsident und Quästor,

als Grundeigentümerin der betroffenen Grundstücke Blätter 592, 947 und 1497, Kat.-Nr. 733, 734 und 730 an der Dorfstrasse 11, 13 und 15 in Stäfa

und der

Politischen Gemeinde Stäfa,

vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum mit Vollmacht durch Herrn Karl Rahm, Gemeindepräsident, und Herrn Daniel Scheidegger, Gemeindeschreiber

als Berechtigter.

I.

Vorbemerkungen

Die Lesegesellschaft beabsichtigt die Renovation ihrer Liegenschaften zur Farb an der Dorfstrasse 11, 13 und 15 in Stäfa.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates Stäfa vom 12. März 2013 wird der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 beantragt, der Lesegesellschaft Stäfa einen einmaligen Gemeindebeitrag von maximal 350'000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Zugunsten der Politischen Gemeinde Stäfa soll ein Vorkaufsrecht eingetragen werden. Dieses soll so definiert werden, als die im jetzigen Rahmen geleisteten Beiträge von 350'000 Franken dem von der Gemeinde später allenfalls zu bezahlenden Kaufpreis anzurechnen wären.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragsparteien dieses Vorkaufsrecht:

II.

Die Lesegesellschaft Stäfa räumt hiermit der Politischen Gemeinde Stäfa ein

Vorkaufsrecht zu den Bedingungen des Dritten abzüglich Fr. 350'000.00

im Sinne von Artikel 216 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) an ihren nachstehenden Grundstücken ein:

Grundbuchamtskreis Stäfa

Gemeinde Stäfa

1.

Grundbuch Blatt 1497, Liegenschaft, Kataster Nr. 730, Dorf

Angaben der amtlichen Vermessung:

Kataster Nr. 730, Dorf, Plan Nr. 13
329 m^2, mit folgender Aufteilung:
Gebäude:

-Gebäude Wohnen, Nr. 15800352, Dorfstrasse 11	36 m^2

Bodenbedeckungsarten:

-Gartenanlage	293 m^2
-Gebäude	36 m^2

Anmerkungen zu GB 1497

1. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung / Natur-, Heimat und Umweltschutz, Altlasten: Gebäude Nr. 352.
   Dat. 17.03.2003, Bel. 196
2. Anteilsberechtigung am Flurweg: Berechtigt am Flurfahrweg Nr. 11:

   Grundbuch Blatt 5201, Liegenschaft, Kataster Nr. 9645, Dorf

   Angaben der amtlichen Vermessung:

   Kataster Nr. 9645, Dorf, Plan Nr. 13
   192 m^2, mit folgender Aufteilung:
   Bodenbedeckungsarten:

-Strasse, Weg	175 m^2
-Gartenanlage	17 m^2

   Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten zu GB 5201

   Keine Eintragungen

Vormerkungen und Grundlasten zu GB 1497

Keine Eintragungen

Dienstbarkeiten zu GB 1497

a) Last
   Fuss- und Fahrwegrecht zG Kat. 734, 9878.
   Dat. 14.09.1895, SP 640

b) Last
Bauverbot zG Kat. 13017.
Dat. 29.12.1966, SP 4267

2.

Grundbuch Blatt 592, Liegenschaft, Kataster Nr. 733, Dorf

Angaben der amtlichen Vermessung:

Kataster Nr. 733, Dorf, Plan Nr. 13
96 m^2, mit folgender Aufteilung:
Gebäude:

-Gebäude Wohnen, Nr. 15800352, Dorfstrasse 13	58 m^2

Bodenbedeckungsarten:

-Gebäude	58 m^2
-Gartenanlage	38 m^2

Anmerkungen zu GB 592

1. Anteilsberechtigung am Flurweg: Berechtigt am Flurfahrweg Nr. 11: Grundbuch Blatt 5201, Liegenschaft, Kataster Nr. 9645, Dorf
   (Beschrieb s. bei Obj. 1 vorn)
2. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung / Natur-, Heimat und Umweltschutz, Altlasten: Gebäude Nr. 352.
   Dat. 17.03.2003, Bel. 196

Vormerkungen und Grundlasten zu GB 592

Keine Eintragungen

Dienstbarkeiten zu GB 592

a) Recht
Überbaurecht zL Kat. 734.
Dat. 11.12.1933, SP 1833

b) Last
Überbaurecht zG Kat. 9878.
Dat. 08.08.1935, SP 1936

c) Recht
Bestimmungen betr. Bestand einer Kellermauer zL Kat. 9878.
Dat. 08.08.1935, SP 1937

3.

Grundbuch Blatt 947, Liegenschaft, Kataster Nr. 734, Dorf

Angaben der amtlichen Vermessung:

Kataster Nr. 734, Dorf, Plan Nr. 13
359 m^2, mit folgender Aufteilung:
Gebäude:

-Gebäude Wohnen, Nr. 15800352, Dorfstrasse 15	205 m^2

Bodenbedeckungsarten:

-Gartenanlage	154 m^2
-Gebäude	205 m^2

Anmerkungen zu GB 947

1. Anteilsberechtigung am Flurweg: Berechtigt am Flurfahrweg Nr. 11: Grundbuch Blatt 5201, Liegenschaft, Kataster Nr. 9645, Dorf
   (Beschrieb s. bei Obj. 1 vorn)
2. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung / Natur-, Heimat und Umweltschutz, Altlasten: i.S. von § 182 EGzZGB.
   Dat. 27.04.1945, SP 2292
3. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung / Natur-, Heimat und Umweltschutz, Altlasten: Gebäude Nr. 352.
   Dat. 17.03.2003, Bel. 196

Vormerkungen und Grundlasten zu GB 947

Keine Eintragungen

Dienstbarkeiten zu GB 947

a) Recht
   Fuss- und Fahrwegrecht zL Kat. 9878, 730.
   Dat. 14.09.1895, SP 640

b) Last
   Überbaurecht zG Kat. 733.
   Dat. 11.12.1933, SP 1833

c) Last
   Beschränkungen betr. Denkmalpflege (Veränderung an Gebäuden, Überwachung, Zutritt des Publikums) zG der Eidgenossenschaft.
   Dat. 24.06.1987, SP 6156

Grundpfandrecht -Gesamtpfandrecht- zu Obj. 1 bis 3 vorn sowie Blatt 948 (Kat.-Nr. 9646):

Fr. 300'000.00 (Franken dreihunderttausend)
Papier-Namenschuldbrief, dat. 10.09.1980,
1. Pfandstelle,
Zins 9 %, Bel. 509

Grenzen

Grenzen gemäss vorgelegtem Plan.

III.

Vorkaufsrechtsbestimmungen

1. Das Vorkaufsrecht wird auf die Maximaldauer von fünfundzwanzig Jahren vereinbart und für diese Zeit im Grundbuch wie folgt vorgemerkt:

   Vorkaufsrecht an Blätter 592, 947, 1497, zum Preise des Dritten, abzüglich Fr. 350'000.00; auf den 1. Vorkaufsfall beschränkt; Ausübungsfrist: 6 Monate, zG Politische Gemeinde Stäfa. Vormerkungsdauer bis 3. Juni 2038.

2. Der Kaufpreis beträgt Fr. 350'000.00 (Franken dreihundertfünfzigtausend) weniger, als derjenige, der mit der Drittperson vereinbart wird. Im Übrigen gelten für das Vorkaufsrecht die Bedingungen, wie sie mit der Drittperson vereinbart wurden.

3. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und auf den ersten Vorkaufsfall beschränkt. Es erlischt somit, wenn es im ersten Vorkaufsfall nicht ausgeübt wird.

4. Die Verkäuferin hat die Berechtigte unverzüglich vom Vorkaufsfall in Kenntnis zu setzen.

5. Will die Berechtigte ihr Vorkaufsrecht ausüben, so muss sie es innert sechs Monaten gegenüber der Verkäuferin oder, wenn es im Grundbuch vorgemerkt ist, gegenüber dem Eigentümer geltend machen. Die Frist beginnt mit Kenntnis von Abschluss und Inhalt des Vertrages (Art. 216e OR). Die Ausübungserklärung hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.

6. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 216c des Schweiz. Obligationenrechtes.

IV.

Weitere Bestimmungen

1. Diese Rechtseinräumung erfolgt entschädigungslos.

2. Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2013 hat den Gemeindebeitrag von Fr. 350'000.00 rechtskräftig genehmigt.

3. Die Abgabe der Anmeldung für die Vormerkung des Vorkaufsrechts bei Blätter 592, 947 und 1497 hat nach rechtskräftiger Genehmigung durch die a.o. Generalversammlung der Lesegesellschaft Stäfa im Oktober 2013 zu erfolgen.

   Falls diese Genehmigung nicht erteilt wird, fällt der vorliegende Vertrag entschädigungslos dahin.

4. Die Gebühren und Auslagen des Notariates und Grundbuchamtes (total rund Fr. 1'800.00) werden von der Berechtigten alleine bezahlt.

Stäfa, den 9. Juli 2013

Für die Grundeigentümerin:

Lesegesellschaft Stäfa:

Richard Diethelm

Dr. Michael Düringer

Für die Vorkaufsberechtigte:

Politische Gemeinde Stäfa:

Karl Rahm

Daniel Scheidegger

Öffentlich beurkundet

Stäfa, den 9. Juli 2013

NOTARIAT STÄFA

Markus Altherr, Notar-Stv.

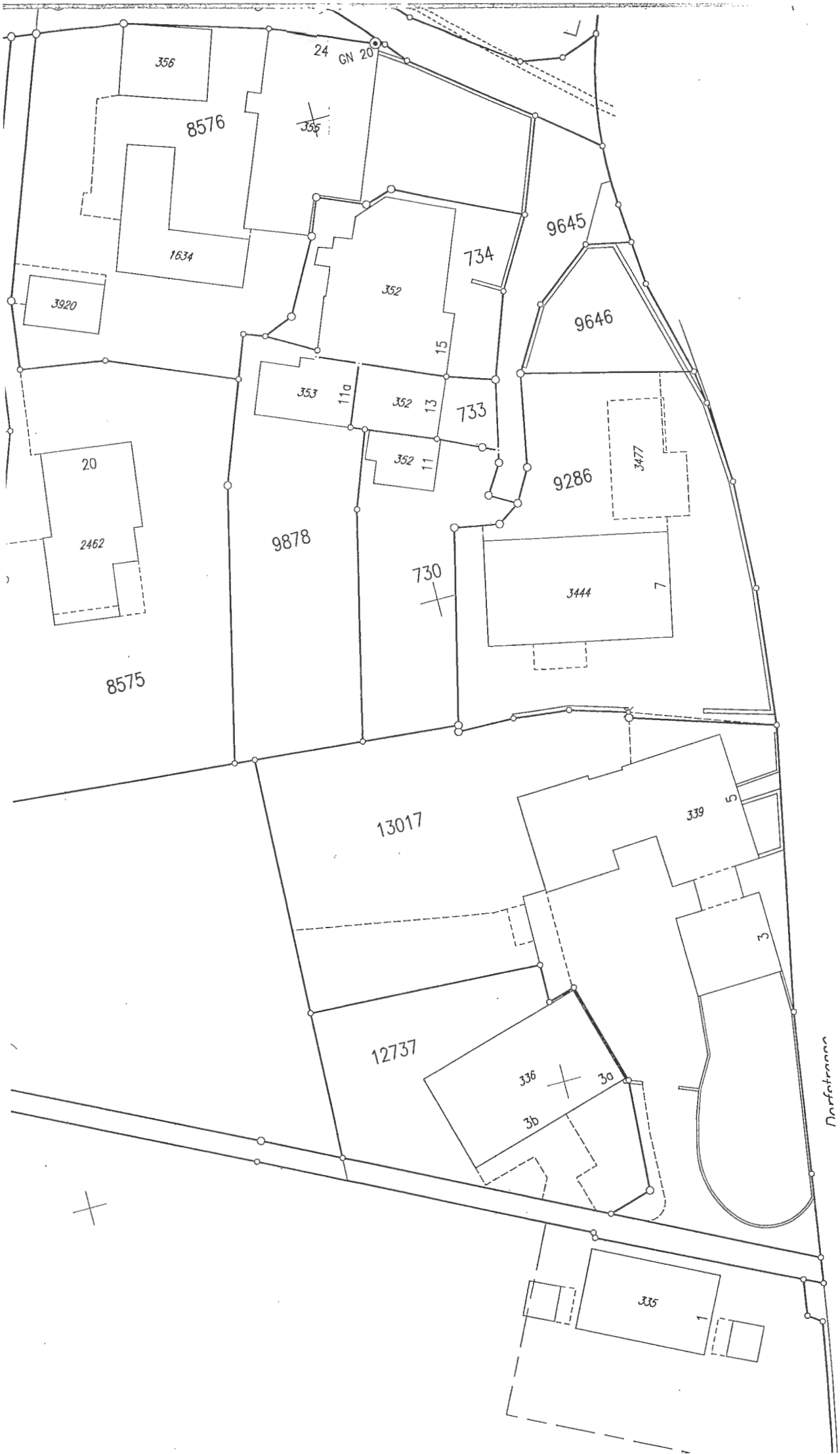
356
24
GN 20
8576
355
1634
3920
352
734
9645
9646
15
353
11a
352
13
733
352
11
20
2462
9878
730
3444
7
3477
9286
8575
13017
339
5
3
12737
336
3a
3b
335
1

UBS AG
Postfach
8098 Zürich
Tel. +41-44-234 11 11

Pierre-A. Duc
ANMR-DUC
Tel. +41-044-237 54 01
Fax +41-044-237 58 99

pierre.duc@ubs.com
www.ubs.com

Lesegesellschaft Stäfa
c/o Anwaltsbüro Weber
z.Hd. Herrn Richard Diethelm
Mockenwies 38c / Postfach 111
8713 Uerikon

4. September 2013

Zwischenfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Diethelm

Wir beziehen uns auf unsere diversen Gespräche im Laufe der letzten Wochen und bestätigen Ihnen, dass die UBS bereit ist, Ihnen die im Zusammenhang mit der Renovation des Hauses zur Farb nötige Zwischenfinanzierung von bis zu Fr. 300,000.- zu gewähren. Damit werden Ihnen die notwendigen liquiden Mittel bis zum Eingang (nach Vorlage der definitiven Bauabrechnung) der Ihnen zugesicherten Beiträge der kantonalen Baudirektion (Denkmalpflege) und der Stiftung pro Patria zur Verfügung gestellt.

Diese Zusicherung ist an folgenden Konditionen geknüpft:

- Ein Beschluss der Generalversammlung Ihres Vereines (Protokoll) muss vorliegen, auf welchem festgehalten wird, dass eine Zustimmung zur Kreditaufnahme bis SFR 300,000.- vorliegt.

- Unterschrift, nach der Zustimmung der Versammlung Ihres Vereines, durch den Präsidenten und des Quästors Ihres Vereines, der UBS Formulare "Basisvereinbarung für Lombardkredite" und "Pfandbestellung". In diesen Formularen ist klar festgehalten, dass die bei der UBS Zürich liegenden Vermögenswerte als Hinterlagen zu Gunsten der UBS verpfändet werden (siehe Beilagen).

- Die Rückführung des Kredites findet nach dem Eingang der Beiträge der kantonalen Baudirektion und der Stiftung Pro Patria statt.

Die definitiven Zinskonditionen werden zum Zeitpunkt der Auszahlung fixiert. Es können sowohl Kontokorrentkredite (Zinssatz momentan: 4 %) als auch für Beträge ab SFR 100,000.- festen Vorschüsse auf 3 Monate (Zinssatz momentan: 1.5 %) benützt werden. Die Details regeln zum damaligen Zeitpunkt der Vereinsvorstand mit der UBS.

UBS

Wir freuen uns, Ihren Verein bei der Realisierung Ihres Vorhabens helfen zu dürfen und danke Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen

UBS AG

P.A. Duc
Direktor

Frau Eva Stricker-Wolf
Handlungsbevollmächtigte

UBS

Bankbeziehung
0230 00459981

Nur für bankinterne Zwecke

Basisvereinbarung für Lombardkredite

UBS AG
Bahnhofstrasse 45
8098 Zurich
(nachstehend UBS)

und

Lesegesellschaft Stäfa

(nachstehend Kunde)[1]

1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Kredite und Geschäfte mit finanziellem Engagement von UBS Anwendung nachstehend Kredite (z.B. Kontokorrent-Kredite, UBS Lombard Feste Vorschüsse, UBS Lombard Rollover Darlehen, Kautionen [Bankgarantien/-Bürgschaften], margenpflichtige Handelsgeschäfte) bei denen Vermögenswerte des Kunden oder eines Dritten bei UBS belehnt werden. UBS behält sich vor, die für einzelne Kredite vereinbarten Konditionen schriftlich zu bestätigen und für bestimmte Geschäftsarten den Abschluss zusätzlicher Verträge und/oder die Gegenzeichnung besonderer Erklärungen zu verlangen.

2 Belehnungsgrundsätze

Grundsätzlich werden nur frei handelbare Bucheffekten und Wertschriften sowie andere leicht verwertbare Vermögenswerte (wie Edelmetalle, Treuhandanlagen, Ansprüche aus Lebensversicherungen usw.) belehnt. Die Kredite müssen jederzeit durch den Belehnungswert der UBS verpfändeten Vermögenswerte gedeckt sein. Der Belehnungswert entspricht dem Wert der Sicherheiten abzüglich Marge. Die Höhe der Marge richtet sich nach der Art der verpfändeten Vermögenswerte, ihrem Markt- oder Nominalwert und ihrem Risikoprofil. In der Regel bildet der jeweilige Belehnungswert den maximal möglichen Kreditrahmen.
UBS entscheidet, welche Vermögenswerte belehnungsfähig sind, in welchem Umfang die Belehnung gewährt wird und wie hoch die Margensätze sind. Sie behält sich vor, die Belehnungsgrundsätze nach marktüblichen Kriterien ohne vorherige Anzeige abzuändern. Auf Wunsch informiert UBS den Kunden jederzeit über den aktuellen Belehnungswert seiner Vermögenswerte und die Kreditbenützungsmöglichkeiten.

3 Voraussetzung für Kreditbeanspruchungen

Jede Kreditbeanspruchung setzt einen **Antrag** des Kunden, einen **ausreichenden Belehnungswert** der verpfändeten Vermögenswerte und die vorgängige **Bewilligung** durch UBS voraus.
Der Kreditantrag des Kunden kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. So gilt z.B. ein Auftrag zum Kauf von Bucheffekten als Kreditantrag, falls die dazu erforderlichen liquiden Mittel auf der Rechnung des Kunden nicht oder nicht vollständig vorhanden sind. Die Bewilligung eines Kredites wird regelmässig mündlich oder stillschweigend durch die Vornahme der entsprechenden Buchungen auf der Rechnung des Kunden und durch die Ausführung des beantragten Geschäfts erteilt. Ein **Anspruch auf die Gewährung von Krediten besteht nicht.**

4 Sicherheiten

Als Sicherheit für die Kredite dienen die bei UBS hinterlegten Vermögenswerte, die mittels separater Pfandbestellung verpfändet werden/wurden, sowie weitere Sicherheiten wie Kreditsicherungsgarantien (weitere Sicherheiten).

5 Absinken des Belehnungswertes

Sinkt der Belehnungswert der verpfändeten Vermögenswerte unter das Total der Kredite (inkl. aufgelaufener und laufender Zinsen), kann UBS gemäss den Bestimmungen der Pfandbestellung vorgehen, und die weiteren Sicherheiten in Anspruch nehmen.
Wird ein UBS Lombard Fester Vorschuss oder ein UBS Lombard Rollover Darlehen vorzeitig fällig, haftet der Kunde für alle UBS dadurch entstehenden Nachteile und Kosten, insbesondere für die allfällige Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Basiszinssatz und dem Wiederanlagesatz, den UBS am Euromarkt für die entsprechende Währung und Restlaufzeit bzw. für die restanzliche Festzinsperiode erhalten kann. Sollte der Wiederanlagesatz über dem vereinbarten Basiszinssatz liegen, steht der so errechnete Differenzbetrag, abzüglich der UBS im Zusammenhang mit der Auflösung entstandenen Kosten, dem Kunden zu.
Hat UBS Kautionen ausgestellt, ist sie beim Absinken des Belehnungswertes unter das Total der Kredite berechtigt, die Sicherheiten ohne weiteres zu verwerten, falls der Kunde auf einfache Aufforderung von UBS nicht zusätzliche Sicherheiten leistet oder die Kautionen ablösen lässt. Der Erlös aus der Verwertung bleibt UBS bis zum Verfall der Kautionen verpfändet.

6 Benützungsformen/Konditionen

6.1 Kontokorrent-Kredite
Die jeweils geltenden Zinssätze für Kontokorrent-Kredite in Schweizer Franken und Fremdwährungen werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.
Der Kontoabschluss mit Zinsbelastung erfolgt vierteljährlich auf das Ende des Kalenderquartals. UBS hat das Recht, die Zinssätze für gewährte Kontokorrent-Kredite jederzeit mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen (Markt-, Risikoverhältnisse) anzupassen.

6.2 UBS Lombard Feste Vorschüsse
Der Kunde teilt UBS den gewünschten Betrag und die Laufzeit spätestens zwei Bankwerktage vor der Benützung bzw. Erneuerung mit. Im Anschluss daran wird der Zinssatz festgelegt.
Die Abrechnung mit Kapital- und Zinsbelastung erfolgt bei Laufzeiten bis und mit sechs Monaten einmalig auf Verfall.
Bei Laufzeiten von mehr als sechs Monaten erfolgen die Abrechnung mit Zinsbelastung vierteljährlich auf Ende des Kalenderquartals, die Abrechnung mit Kapital- und Zinsbelastung auf Verfall. Die Zinsen werden dem betreffenden Kontokorrent-Konto belastet.

[1] Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

0101610580104062207201301027

UBS

Bankbeziehung
0230 00459981

Nur für bankinterne Zwecke

Basisvereinbarung für Lombardkredite

UBS AG
Bahnhofstrasse 45
8098 Zurich
(nachstehend UBS)

und

Lesegesellschaft Stäfa

(nachstehend Kunde)[1]

1 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet auf sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Kredite und Geschäfte mit finanziellem Engagement von UBS Anwendung nachstehend Kredite (z.B. Kontokorrent-Kredite, UBS Lombard Feste Vorschüsse, UBS Lombard Rollover Darlehen, Kautionen [Bankgarantien/-Bürgschaften], margenpflichtige Handelsgeschäfte) bei denen Vermögenswerte des Kunden oder eines Dritten bei UBS belehnt werden. UBS behält sich vor, die für einzelne Kredite vereinbarten Konditionen schriftlich zu bestätigen und für bestimmte Geschäftsarten den Abschluss zusätzlicher Verträge und/oder die Gegenzeichnung besonderer Erklärungen zu verlangen.

2 Belehnungsgrundsätze

Grundsätzlich werden nur frei handelbare Bucheffekten und Wertschriften sowie andere leicht verwertbare Vermögenswerte (wie Edelmetalle, Treuhandanlagen, Ansprüche aus Lebensversicherungen usw.) belehnt. Die Kredite müssen jederzeit durch den Belehnungswert der UBS verpfändeten Vermögenswerte gedeckt sein. Der Belehnungswert entspricht dem Wert der Sicherheiten abzüglich Marge. Die Höhe der Marge richtet sich nach der Art der verpfändeten Vermögenswerte, ihrem Markt- oder Nominalwert und ihrem Risikoprofil. In der Regel bildet der jeweilige Belehnungswert den maximal möglichen Kreditrahmen.
UBS entscheidet, welche Vermögenswerte belehnungsfähig sind, in welchem Umfang die Belehnung gewährt wird und wie hoch die Margensätze sind. Sie behält sich vor, die Belehnungsgrundsätze nach marktüblichen Kriterien ohne vorherige Anzeige abzuändern. Auf Wunsch informiert UBS den Kunden jederzeit über den aktuellen Belehnungswert seiner Vermögenswerte und die Kreditbenützungsmöglichkeiten.

3 Voraussetzung für Kreditbeanspruchungen

Jede Kreditbeanspruchung setzt einen **Antrag** des Kunden, einen **ausreichenden Belehnungswert** der verpfändeten Vermögenswerte und die vorgängige **Bewilligung** durch UBS voraus.
Der Kreditantrag des Kunden kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. So gilt z.B. ein Auftrag zum Kauf von Bucheffekten als Kreditantrag, falls die dazu erforderlichen liquiden Mittel auf der Rechnung des Kunden nicht oder nicht vollständig vorhanden sind. Die Bewilligung eines Kredites wird regelmässig mündlich oder stillschweigend durch die Vornahme der entsprechenden Buchungen auf der Rechnung des Kunden und durch die Ausführung des beantragten Geschäfts erteilt. Ein **Anspruch auf die Gewährung von Krediten besteht nicht.**

4 Sicherheiten

Als Sicherheit für die Kredite dienen die bei UBS hinterlegten Vermögenswerte, die mittels separater Pfandbestellung verpfändet werden/wurden, sowie weitere Sicherheiten wie Kreditsicherungsgarantien (weitere Sicherheiten).

5 Absinken des Belehnungswertes

Sinkt der Belehnungswert der verpfändeten Vermögenswerte unter das Total der Kredite (inkl. aufgelaufener und laufender Zinsen), kann UBS gemäss den Bestimmungen der Pfandbestellung vorgehen, und die weiteren Sicherheiten in Anspruch nehmen.
Wird ein UBS Lombard Fester Vorschuss oder ein UBS Lombard Rollover Darlehen vorzeitig fällig, haftet der Kunde für alle UBS dadurch entstehenden Nachteile und Kosten, insbesondere für die allfällige Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Basiszinssatz und dem Wiederanlagesatz, den UBS am Euromarkt für die entsprechende Währung und Restlaufzeit bzw. für die restanzliche Festzinsperiode erhalten kann. Sollte der Wiederanlagesatz über dem vereinbarten Basiszinssatz liegen, steht der so errechnete Differenzbetrag, abzüglich der UBS im Zusammenhang mit der Auflösung entstandenen Kosten, dem Kunden zu.
Hat UBS Kautionen ausgestellt, ist sie beim Absinken des Belehnungswertes unter das Total der Kredite berechtigt, die Sicherheiten ohne weiteres zu verwerten, falls der Kunde auf einfache Aufforderung von UBS nicht zusätzliche Sicherheiten leistet oder die Kautionen ablösen lässt. Der Erlös aus der Verwertung bleibt UBS bis zum Verfall der Kautionen verpfändet.

6 Benützungsformen/Konditionen

6.1 Kontokorrent-Kredite
Die jeweils geltenden Zinssätze für Kontokorrent-Kredite in Schweizer Franken und Fremdwährungen werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt.
Der Kontoabschluss mit Zinsbelastung erfolgt vierteljährlich auf das Ende des Kalenderquartals. UBS hat das Recht, die Zinssätze für gewährte Kontokorrent-Kredite jederzeit mit sofortiger Wirkung den Verhältnissen (Markt-, Risikoverhältnisse) anzupassen.

6.2 UBS Lombard Feste Vorschüsse
Der Kunde teilt UBS den gewünschten Betrag und die Laufzeit spätestens zwei Bankwerktage vor der Benützung bzw. Erneuerung mit. Im Anschluss daran wird der Zinssatz festgelegt.
Die Abrechnung mit Kapital- und Zinsbelastung erfolgt bei Laufzeiten bis und mit sechs Monaten einmalig auf Verfall.
Bei Laufzeiten von mehr als sechs Monaten erfolgen die Abrechnung mit Zinsbelastung vierteljährlich auf Ende des Kalenderquartals, die Abrechnung mit Kapital- und Zinsbelastung auf Verfall. Die Zinsen werden dem betreffenden Kontokorrent-Konto belastet.

[1] Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

0101610580104062207201301027

UBS

Bankbeziehung
0230 00459981

Nur für bankinterne Zwecke

6.3 UBS Lombard Rollover Darlehen
UBS Lombard Rollover Darlehen haben eine unbefristete Laufzeit und einen unveränderten Zinssatz für die jeweils vereinbarte Festzinsperiode. Der Zinssatz setzt sich jeweils aus dem für die gewählte Festzinsperiode massgebenden Libor (London Interbank Offered Rate) der entsprechenden Währung zuzüglich der von UBS jeweils festgelegten Marge zusammen.
Der Kunde teilt UBS den gewünschten Betrag, die Währung und die Festzinsperiode rechtzeitig vor dem gewünschten Auszahlungstag mit. Im Anschluss daran wird der Zinssatz von UBS festgelegt. Dabei folgt UBS den Regeln der British Banker's Association (BBA) betreffend Tag der Zinssatzfestlegung, der Auszahlung und der Endfälligkeit. Details dazu finden sich auf der Homepage der BBA (www.bbalibor.com). Fällt der Tag der Zinsfestlegung jedoch auf einen Schweizer Bankfeiertag wird die Zinsfestlegung auf den vorgängigen Bankwerktag festgelegt.
Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Libor für die Berechnung des Zinssatzes nie kleiner als Null sein kann.
Unter Einhaltung einer Frist von zwei Schweizer Bankarbeitstagen vor Zinsfestlegung kann der Kunde auf das Ende einer Festzinsperiode Betrag, Währung und Festzinsperiode oder generell die Benützungsform ändern. Ohne solche Mitteilung des Kunden läuft das UBS Lombard Rollover Darlehen automatisch mit bisherigem Betrag, Währung und Festzinsperiode jedoch mit dem neu festgelegten Zinssatz – weiter. UBS gibt dem Kunden von einer allfälligen Margenänderung rechtzeitig Kenntnis, so dass er auf das Ende der Festzinsperiode die Benützungsform ändern kann.
Die Abrechnung mit Zinsbelastung erfolgt vierteljährlich auf Ende des Kalenderquartals. Die Zinsen werden dem betreffenden Kontokorrent-Konto belastet.

6.4 Zinsberechnung
Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis der Usanz 365/360, d.h. effektive Anzahl Tage pro Monat auf ein 360-Tage-Jahr, für ausgewählte Fremdwährungen auf der Basis 365/365.

7 Solidarische Haftung
Werden Kredite an mehrere Kunden gewährt, haftet jeder einzelne Kunde UBS gegenüber für das ganze Engagement als Solidarschuldner.

8 Zahlungen
Alle Zahlungen an UBS wie z.B. Zinsen, Kapital, Kommissionen, Gebühren etc. haben netto, ohne irgendwelche Abzüge von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Spesen etc. zu erfolgen.
Falls bestehende oder zukünftige, in- oder ausländische gesetzliche Vorschriften einer von einer Steuer oder Abgabe getrennten Zahlung entgegenstehen, so erhöht sich der zu bezahlende Betrag in der Weise, dass die Zahlung des vereinbarten bzw. fälligen Betrages netto an UBS jederzeit gewährleistet ist.

9 Kündigung
Beide Parteien haben das Recht, diese Vereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
Kontokorrent-Kredite werden mit der Kündigung per sofort, UBS Lombard Feste Vorschüsse mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, UBS Lombard Rollover Darlehen mit Ablauf der laufenden Festzinsperiode zur Rückzahlung fällig.
Trifft die Kündigung des Kreditnehmers erst zwei oder weniger Schweizer Bankarbeitstage vor Zinsfestlegung der neuen Festzinsperiode des UBS Lombard Rollover Darlehens bei UBS ein, wird dieses erst nach Ablauf der folgenden Festzinsperiode zur Rückzahlung fällig.
Von UBS ausgestellte Kautionen bleiben nach Massgabe der im Einzelfall geltenden Bestimmungen unter voller Haftung des Kunden bis zu ihrem Verfall unverändert gültig.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich, Basel oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für Kunden mit Domizil im Ausland der Betreibungsort.
Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Dokumentation

Die folgenden Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Pfandbestellung(en) vom _____ (bereits unterzeichnet)
- Pfandbestellung (zu unterzeichnen)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen von UBS

Diese Vereinbarung wurde in 2 Originalexemplaren ausgefertigt.

Zürich
Ort | Datum | UBS AG P.-A. Duc | Eva Stricker-Wolf

Ort | Datum | Unterschrift(en) Kunde Lesegesellschaft Stäfa M. Düringer R. Diethelm

0101610580104062207201302024

Nur für bankinterne Zwecke Unterschrift(en) geprüft/in meiner Gegenwart unterzeichnet

OE-Ref. ANMR-DUC Visum

UBS

Bankbeziehung
0230 00459981
Nur für bankinterne Zwecke

Pfandbestellung

Ich/Wir Lesegesellschaft Stäfa

räume(n) hiermit gemäss dem Gesetz und den nachstehenden Bedingungen der UBS AG (nachstehend UBS) **zur Sicherung aller ihr heute oder künftig zustehenden Forderungen** (Kredite oder andere vertragliche Ansprüche, einschliesslich schwebender Verbindlichkeiten wie z.B. Regressansprüchen)

gegen Lesegesellschaft Stäfa

(nachstehend Kreditnehmer)

welche dessen/deren Geschäftsbeziehung mit UBS entspringen, ein **Pfandrecht** ein an **allen gegenwärtig und künftig** für meine/unsere Rechnung bei irgendeiner Niederlassung der UBS oder auf deren Namen bei Dritten verwahrten oder liegenden **Vermögenswerten**, insbesondere an Bucheffekten und Wertpapieren, einschliesslich der künftigen dazugehörenden Rechte wie Gratisaktien, Bezugsrechte usw. (nebst sämtlichen Erträgnissen wie namentlich verfallenen und nicht verfallenen Zinsen und Coupons, seien sie periodischer Natur oder nicht), an Forderungen, an Urkunden über Forderungen und Beteiligungen, an Bargeldern, an Banknoten, an Edelmetallen und anderen Wertsachen, an unverbrieften Wertrechten, namentlich Wertpapieren mit aufgeschobenem Titeldruck, an Ansprüchen im Zusammenhang mit Securities Lending, insbesondere an diejenigen auf Rückerstattung ausgeliehener Titel und auf vom Borger oder vonallfälligen Dritten gestellten Sicherheiten sowie an Guthaben in Schweizer Franken und solchen in fremden Währungen oder ihrem Gegenwert in Schweizer Franken sowie an sämtlichendaraus resultierenden Herausgabeansprüchen.

---

1. Ich/Wir ermächtige(n) UBS, die nach ihrem Ermessen für Bestellung und Realisierung dieser Sicherheiten allfällig erforderlichen Vorkehrungen ohne weiteres zu treffen, und verpflichte(n) mich/uns, alle Formalitäten sofort zu erfüllen, die UBS mir/uns durch einfache Aufforderung bekanntgibt. Bei Dritten liegende Pfänder können von UBS jederzeit in eigene Verwahrung genommen und verpfändete Forderungen eingezogen werden; bei Grundpfandrechten können überdies alle Rechte ausgeübt werden, die dem Grundpfandgläubiger zustehen.

2. Sollte der Wert der Sicherheiten unter die übliche oder vereinbarte Marge sinken oder sollten aus anderen Gründen die Sicherheiten für die besicherten Forderungen nicht mehr angemessen sein, so ist/sind der/die Kreditnehmer verpflichtet, auf einfache Aufforderung der UBS entweder die Schuld durch Rückzahlungen zu verringern oder in dem Masse zusätzliche Sicherheiten zu leisten, dass die Marge wieder hergestellt wird. Für den Fall, dass der/die Kreditnehmer dieser Aufforderung innerhalb der ihm/ihnen von UBS anzusetzenden Frist nicht nachkommen sollte(n), tritt mit dem Ablauf der Frist die Fälligkeit der Schuld ein.
Ist die sofortige Benachrichtigung des/der Kreditnehmer(s) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, so werden im Falle des Sinkens des Wertes der Sicherheiten unter die übliche oder vereinbarte Marge die Forderungen der UBS sogleich und insgesamt fällig.

3. UBS ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, bei Fälligkeit einer einzigen Forderung oder eines Teils derselben die Sicherheiten unverzüglich, ohne Rücksicht auf die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Formalitäten, nach ihrem Belieben freihändig zu verwerten, verpfändete Forderungen zu kündigen und einzufordern und sich aus dem Erlös für ihre sämtlichen Ansprüche irgendwelcher Art an Kapital, Zinsen, Kommissionen und Kosten bezahlt zu machen. Die Sicherheiten werden UBS hiermit zu diesem Zwecke abgetreten. UBS steht es frei, ungeachtet der Bestimmungen von Art. 41 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, die ordentliche Betreibung anzuheben und durchzuführen, ohne erst die Pfänder zu verwerten oder auf Pfandverwertung betreiben zu müssen. Der Erlös aus der Verwertung von Sicherheiten bleibt UBS bis zur Tilgung sämtlicher, eingangs genannter Forderungen verpfändet. Ein Mehrerlös wird dem/den Pfandgeber(n) vergütet, während für den Mindererlös der/die Kreditnehmer haftbar bleibt/bleiben.

4. Bei einer Mehrzahl von Forderungen und Sicherheiten steht UBS die Wahl zu, welche Forderung sie zuerst tilgen und in welcher Reihenfolge sie die bestehenden Sicherheiten verwerten will.

5. Sind Bucheffekten, Wertpapiere oder unverbriefte Wertrechte, namentliche Wertpapiere mit aufgeschobenem Titeldruck, verpfändet, die der Kündigung, Auslosung, Abzahlung oder anderweitigen Veränderungen unterliegen, so ist es ausschliesslich Sache des/der Pfandgeber(s), die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Allfällige aus Unterlassungen erwachsende Nachteile fallen zu seinen/ihren Lasten. UBS ist jedoch berechtigt, solche Vorkehrungen selber zu treffen, falls sie es zur Wahrung ihrer Interessen nötig findet.

6. Sind Gläubiger und Schuldner aus einem UBS verpfändeten Grundpfandrecht identisch, so gilt für diese Grundpfandforderung ein jederzeitiges Kündigungsrecht von drei Monaten bzw. – sofern der Kreditnehmer sich mit der Zahlung von Zinsen oder Amortisationen im Verzug befindet – per sofort als vereinbart und von der Errichtung des Grundpfandrechts an ein Zins gemäss Art. 818 ZGB in der Höhe des im Grundverhältnis jeweils vereinbarten Zinssatzes als mitverpfändet.
Im Fall privater Verwertung derartiger Grundpfandrechte rechnet UBS spätestens bei der Verwertung der Liegenschaft ab.

7. Alle Mitteilungen der UBS sind rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte(n) ihr vom/von den Kreditnehmer(n) bzw. Pfandgeber(n) mitgeteilte(n) Adresse(n) gesandt worden sind.

8. Der vorliegende Pfandvertrag gilt zusätzlich zu allfällig bereits bestehenden Pfandverträgen und/oder Pfandklauseln, welche der/die Pfandgeber und/oder der/die Kreditnehmer mit UBS bereits abgeschlossen hat/haben.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich, Basel oder der Ort der kontoführenden Geschäftsstelle. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort sowie für den/die Kreditnehmer und den/die Pfandgeber mit Domizil im Ausland der Betreibungsort.
Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Ich/Wir bestätige(n) zudem, die Risikoaufklärung Margin Call – Close Out Prozess erhalten und verstanden zu haben.

Ort _____ Datum _____ Pfandgeber _____

Nur für bankinterne Zwecke Unterschrift(en) geprüft/in meiner Gegenwart unterzeichnet

OE-Ref. ANMR-DUC Visum _____

Präsenzliste ausserordentliche Generalversammlung vom 25. Oktober 2013

	Name	Vorname	Strasse	Ort	e-mail Adresse
1	Egli-Schärer	Monika	im Grafen 3	8712 Stäfa	m.egli@goldnet.ch
2	Rahm	Karl	Fangerstr. 5	8713	
3	Zellweger	Markus	Dorfstr. 49	8712 Stäfa	markus.zellweger@gmail.com
4	Meili	Helena	Reihlofstr. 44	8713	meiliuerikon@gmx.net
5	Hürlimann	Caspar	Rainstr. 8	8712 Stäfa	caspar.hurlimann@bluewin.ch
6	Hürlimann	Claudia	Rainstr. 8	8712 Stäfa	claudia.huerlimann@gmx.ch
7	Frick	Rosmarie	Dorfstr. 43	8712 Stäfa	nfrick@goldnet.ch
8	Kläy	Ruth	Eichstr. 19i	8712 Stäfa	
9	Bezzola	Gertrud	Rinistr. 6	8712 Stäfa	g.bezzolamueller@bluewin.ch
10	Wyss	Susi	Heidenmöstiweg 29	8713 Uerikon	suwyss@hispeed.ch
11	Keller	Sybille	Dorfstr. 36	8712 Stäfa	sybillekeller@gmx.ch
12	Jannibelli	Emanuele	Unterärbo 10	8712 Stäfa	[illegible]
13	Bücher	H.P.	Glärnischstr. 8a	8712 Stäfa	[illegible]
14	Hartmann	Michael	Tränkebachstr. 47	8712 Stäfa	michael.hartmann@gmx.ch
15	Sidler	Dora	Eichtlenstr. 20	8712 Stäfa	dora.sidler@solnet.ch

	Name	Vorname	Strasse	Ort	e-mail Adresse
16	Bauer	Rosemarie	Obere Mattstr 1h	8713 Uerikon	rosmarie.bauer@bluewin.ch
17	Klinkmann	Renate	Im Ibach 19	8712 Stäfa	renate.klinkmann@bluewin.ch
18	Tretzer	Marcel	Etzelstr. 26	8712 Stäfa	m.tretzer@sunrise.ch
19	Wiechli	Werner			
20	Wiechli	Erika			
21	Pünter	Leonie			
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					